### DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Kapitel 5

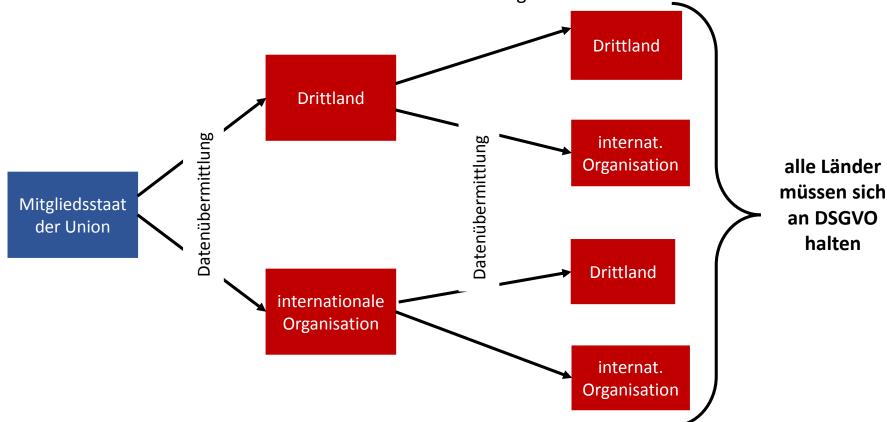
Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

### Kapitel 5 - Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

- Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung
- Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses
- <u>Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter</u>
  <u>Garantien</u>
- Ausnahmen für bestimmte Fälle

# Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung

Die DSGVO gilt für jedwede Übermittlung pDaten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, aber auch für die etwaige Weiterübermittlung pDaten aus dem betreffenden Drittland oder die betreffenden internationalen Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation.



### Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses

In welchem Fall dürfen pDaten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden?

→Wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein **angemessenes Schutzniveau** bietet. Eine solche Datenübermittlungen bedarf **keiner besonderen Genehmigung**.

### Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses

#### Welche Länder haben ein angemessenes Schutzniveau?

Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* und auf ihrer Website eine Liste aller Drittländer beziehungsweise Gebiete und spezifischen Sektoren in einem Drittland und aller internationalen Organisationen, für die sie durch Beschluss festgestellt hat, dass sie ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten bzw. nicht mehr gewährleisten.

[siehe: https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries en [und https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu en]]

## Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien

Falls **kein Beschluss** vorliegt, darf ein V oder ein AV pDaten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der V oder der AV **geeignete Garantien** vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

Die Garantien, ohne dass hierzu eine besondere Genehmigung einer Aufsichtsbehörde erforderlich wäre, können bestehen in:

## Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien

- einem rechtlich bindenden und durchsetzbaren Dokument zwischen den Behörden oder öffentlichen Stellen
- verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47
- Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen werden
- von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach <u>Artikel 93</u> Absatz 2 genehmigt wurden
- genehmigten Verhaltensregeln gemäß <u>Artikel 40</u> zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen
- einem genehmigten Zertifizierungsmechanismus gemäß <u>Artikel 42</u> zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen

## Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde können die geeigneten Garantien auch insbesondere bestehen in:

- a) Vertragsklauseln, die zwischen dem V oder AV und dem V, dem AV oder dem Empfänger der pDaten im Drittland oder der internationalen Organisation vereinbart wurden, oder
- b) Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind und durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen einschließen.

#### Ausnahmen für bestimmte Fälle

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien, einschließlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften, bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:

siehe: <a href="https://dsgvo-gesetz.de/art-49-dsgvo/">https://dsgvo-gesetz.de/art-49-dsgvo/</a>